

## Anlage 1

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/11 „Meyerbreite“

Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

### Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum 12.12.2019 – 17.01.2020)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Berücksichtigung für den Planentwurf
Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB keine Äußerungen vorgebracht worden.					

### Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 12.12.2019 – 17.01.2020)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Berücksichtigung für den Planentwurf
1	Gemeinde Extertal 12.12.2019	1.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.	Keine.
2	Westfalen Weser Netz GmbH 13.12.2019	2.1	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH.	Nicht erforderlich.	Keine.
3	GASCADE Gastransport GmbH 20.12.2019	3.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betrei-	Nicht erforderlich.	Keine.

## Anlage 1

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/11 „Meyerbreite“

Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Berücksichtigung für den Planentwurf
			ber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		
4	Landwirtschaftskammer NRW 08.01.2020	4.1	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Hinweise vorgetragen. Ich bitte um weitere Beteiligung.	Nicht erforderlich.	Keine.
5	Gemeinde Kalletal 16.01.2020	5.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.	Keine.
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW 17.01.2020	6.1	<u>a) Sichtdreiecke auf den Gehweg im Bereich der Zufahrt zur B 66</u> STVO § 2, Abs. 5: Kinder müssen bis zum vollendeten achten Lebensjahr, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Dementsprechend ist der vorhandene Gehweg von fahrradfahrenden Kindern zu benutzen. In dem Bebauungsplanentwurf sind diese erforderlichen Sichtdreiecke nicht dargestellt. Dementsprechend fehlt der Nachweis, dass auch diese erforderlichen Anfahrtsichtweiten gegeben sind und zukünftig freigehalten werden. Folglich haben wir erhebliche sicherheitstechnische Bedenken vorzubringen. Diese Bedenken können durch die Darstellung der Sichtdreiecke für bevorrechtigte Fahrradfahrer - gemäß der RAST - ausgeräumt werden.	Um die sicherheitstechnischen Bedenken auszuräumen wird das entsprechende Sichtdreieck zu B 66 in der Planzeichnung ergänzt.	Ergänzung Sichtdreieck zur B 66 in Planzeichnung.
		6.2	<u>b) Erschließung zur L 961 – Hauptstraße</u> Das Plangebiet hat eine Zufahrt zur festgesetzten Ortsdurchfahrt der L 961. Diese Zufahrt liegt ca. 60 m nördlich der Einmündung „B 66 / L 961“. Ferner liegt die Zufahrt in einer Innenkurve und zusätzlich in einem starken Längsgefälle in Richtung der B 66. Das erforderliche Sichtfeld überstreicht die bewachsene Straßenböschung – u.a. auch mehrere hochstämmige Bäume. Das erforderliche Sichtfeld von 70 m reicht bis Station ca. 0,130. Nach unserem beigefügten Bestandsfoto von 2015 – Station 0,130 - ist die Zufahrt durch den Böschungsbewuchs nicht zu sehen. Im Gegenzug ist die Anfahrtsichtweite nach unserem Verständnis somit auch nicht gegeben.  Die Anfahrtsichtweite ist gemäß dem weiteren Bestandsfoto erst bei ca. Station 0,100 gegeben. Die Anfahrtsichtweite beträgt somit nur ca. 40 m und liegt damit deutlich unter den in der RAST vorgegebenen 70 m. In dem Bebauungsplanentwurf ist dieses nördliche Sichtfeld mit	Um die Bedenken auszuräumen wird eine Kennzeichnung der Zu- und Abfahrt zur L 961 als ausschließliche Zufahrt mit einem Ausfahrtsverbot in der Planzeichnung vorgenommen. Der Belang ist außerhalb des Bebauungsplanes ordnungsrechtlich durch ein entsprechendes Verkehrszeichen in dem Plangebiet zu regeln.	Kennzeichnung der Zu- und Abfahrt zur L 961 als ausschließliche Zufahrt mit einem Ausfahrtsverbot.

## Anlage 1

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/11 „Meyerbreite“

Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Berücksichtigung für den Planentwurf
			<p>einer Schenkellänge zwar dargestellt, aber es überstreicht die vorhandene Straßenböschung und liegt nicht innerhalb der Bebauungspiangrenzen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der vorhandenen Zufahrt die nördliche Anfahrtsicht nicht gegeben ist und das erforderliche Sichtfeld auch nicht durch den Bebauungsplan gesichert wird.</p> <p>Letztendlich ist die Zufahrt als nicht sicher und auch nicht als gesichert einzustufen.</p> <p>Aus diesem Gründen haben wir erhebliche sicherheitstechnische Bedenken vorzubringen.</p>		
			<p>Auf 3 naheliegenden Lösungsansätze gehen wir kurz ein:</p> <p>1.) Erweiterung des Bebauungsplangebietes mit baulicher Herstellung des Sichtfeldes und rechtlicher Sicherung Besonders die bauliche Herstellung des Sichtfeldes dürfte sich nach unserem Verständnis wegen der Straßenböschung und dem Eingriff in die angrenzende landwirtschaftliche Fläche schwierig gestalten.</p> <p>2.) südliche Verlegung der Zufahrt in die mittlere Parkplatz-Gasse Mit dieser Verlegung würde die Zufahrt um ca. 17 m nach Süden verschoben und läge bei ca. Station 0,045. Der Abstand zur Einmündung in die B 66 wäre noch ausreichend. Das Sichtfeld würde bis ca. Station 0,115 reichen. Nach dem beigefügten Bestandsfoto ist das Sichtfeld immer noch nicht gegeben. Auch bei dieser Lösung sind erhebliche Eingriffe in die Straßenböschung und die angrenzende landwirtschaftliche Fläche erforderlich. Zudem wäre der deutliche Höhenunterschied zwischen dem Parkplatz und der Landesstraße zu bewältigen.</p> <p>3.) südliche Verlegung der Zufahrt in die südliche Parkplatz-Gasse Die Zufahrt läge unmittelbar hinter dem kleinen (kurzen) Tropfen der Einmündung in die B 66. Ein ausreichender Abstand zur Einmündung ist <b>nicht</b> mehr gegeben. Diese Lösung ist sicherheitstechnisch <b>nicht</b> möglich. Im Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die angesprochenen Lösungsansätze nicht bzw. wohl nicht umsetzbar sind.</p>	<p>Auf die von Straßen.NRW dargestellten Alternativen wird verzichtet</p>	<p>Keine.</p>

## Anlage 1

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/11 „Meyerbreite“

Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Berücksichtigung für den Planentwurf
			Letztendlich bleibt festzustellen, dass eine sichere und gesicherte Erschließung zur L 961 <b>nicht</b> nachgewiesen ist.		
		6.3	<p><b>c) Parkplatzgestaltung im unmittelbaren Zufahrtbereich</b> Der Parkplatz-Such- und -Rangierverkehr führt zu Verkehrsbehinderungen auf dem Parkplatz. Auswirkungen dieser Behinderungen auf den Verkehrsabläufe der L 961 sind aus sicherheitstechnischen Gründen auszuschließen. Vorkehrungen zur Vermeidung der angesprochenen Auswirkungen auf die L 961 sind in dem Bebauungsplan-Entwurf nicht enthalten. Dementsprechend haben wir sicherheitstechnische Bedenken vorzubringen. Diese Bedenken können durch eine entsprechende Gestaltung des Parkplatzes und entsprechende textliche Festsetzungen ausgeräumt werden. Eine übliche Lösung ist eine Gestaltung, die eine „Rückstau-Länge“ im Zufahrtbereich von ca. 15 m – ohne angrenzende Parkplätze – vorsieht. In diesem Bereich liegen die Parkplätze 1, 2, 3, 24, 25 und 26. Durch eine Umgestaltung des Parkplatzes – ohne Parkplätze in der angesprochenen Rückstau-Länge - können die vorgebrachten Bedenken ausgeräumt werden. Diese Gestaltung ist auch bei einer geänderten Zufahrtsgestaltung grundsätzlich zu beachten.</p>	<p>Eine Behinderung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 761 infolge der Anordnung der Stellplätze in dem Plan- / Vorhabengebiet kann nicht nachvollzogen werden. Der von Straßen.NRW konstruierte Fall ist einerseits sehr unwahrscheinlich und andererseits bei Eintritt nicht so erheblich zu bewerten, dass er zu einer nicht hinnehmbaren Behinderung des fließenden Verkehrs auf der L 761 führen würde. Für den Fall eines Rückstaus, der den Einbiegevorgang in das Gebiet aus der L 761 behindern würde, ist ein sicherheitsrelevanter Rückstau aufgrund der Einsehbarkeit der L 761 in beide Fahrtrichtungen nicht zu erkennen. Ein bauplanungsrechtlicher Verzicht auf die genannten Stellplätze (keine Festsetzung als Fläche für Stellplätze) stellt sich daher als unverhältnismäßig dar. Der Verzicht auf die 6 genannten Stellplätze ist zudem nicht zwingend bauplanungsrechtlich zu regeln. Für den Fall eines Erfordernisses zum Verzicht auf die Stellplätze ist dieses unabhängig von dem Bauleitplan vorzunehmen. Dieses kann auch im laufenden Betrieb erfolgen. Wenn sich im Betrieb des Marktes eine sicherheitsrelevante Notwendigkeit zum Verzicht der Stellplätze zeigt, kann dieses durch entsprechende Sperrung dann immer noch erfolgen.</p>	Keine.
7	Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold 17.01.2020	7.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.	Keine.
8	Kreis Lippe 20.01.2020	8.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Nicht erforderlich.	Keine.

## **Anlage 1**

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/11 „Meyerbreite“

Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

## **Keine Äußerung von:**

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,  
Stadtwerke Lippe Weser Service GmbH & Co. KG  
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Landesverband Lippe  
Stadt Barntrup  
Stadt Blomberg  
Stadt Lemgo  
Ortslandwirt Dörentrup  
Gewässerschutzbeauftragte, Gemeinde Dörentrup